

Wiesbadener Tagblatt.

Verlag Langgasse 21

Tagblatthaus.

Seit 1848. Geöffnet von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Postfachkonto: Frankfurt a. M. Nr. 7406.

Wöchentlich

12 Ausgaben.



Preis:

Tagblatthaus Nr. 650-55.

Von 9 Uhr morgens bis 7 Uhr abends, außer Sonntags.

Postfachkonto: Frankfurt a. M. Nr. 7406.

Bezugs-Preis für beide Ausgaben: M. 1.40 monatlich, M. 4.20 vierteljährlich durch den Verlag Langgasse 21, ohne Bringerlohn. M. 5.25 vierteljährlich durch alle deutschen Postanstalten, aus- schließlich Selbstgehalt. — Bezugs-Beziehungen nehmen außerdem entgegen: in Wiesbaden die Zweigstelle Hermannstr. 19, sowie die Ausgabestellen in allen Teilen der Stadt; in Wiesbaden die hiesigen Aus- gabestellen und in den benachbarten Randorten und im Rheingau die betreffenden Tagblatt-Träger.

Anzeigen-Preis für die Zeile: 25 Wtg. für örtliche Anzeigen; 35 Wtg. für auswärtige Anzeigen; 1.25 M. für Briefe; 2.50 M. für auswärtige Briefe. — Bei wiederholter Aufnahme ununterbrochener Anzeigen entsprechende Nachlässe. — Anzeigen-Ausgabe: für die Morgen-Ausgabe bis 12 Uhr mittags; für die Abend-Ausgabe bis 5 Uhr nachmittags. — Für die Aufnahme von Anzeigen an vorgeschriebenen Tagen und Plätzen wird keine Gewähr übernommen.

Berliner Abteilung des Wiesbadener Tagblatts: Berlin W. 57, An der Apostelkirche 7, 1. Fernsprecher: Amt Köpen 6202 und 6203.

Samstag, 14. Dezember 1918.

Abend-Ausgabe.

Nr. 584. • 66. Jahrgang.

Die Verlängerung des Waffenstillstandes.

W.B. Trier, 13. Dez. Der Waffenstillstandsvertrag wurde heute bis zum 17. Januar 1919 verlängert. Diese Verlängerung wird vorbehaltlich der Zustimmung der alliierten Regierungen bis zum Abschluß des Präliminarfriedens ausgedehnt werden. Das Oberkommando der Alliierten behält sich vor, die neutrale Zone auf dem rechten Rheinufer nördlich des Kölner Brückenkopfes bis zur holländischen Grenze zu besetzen.

Zu Beginn der Sitzung teilte Marschall Foch im Namen des amerikanischen Lebensmittelskontrollmeisters Hoover mit, daß die in Deutschland liegenden 25 Millionen Tonnen Schiffsraum unter Kontrolle der Alliierten zur Versorgung Deutschlands zur Verfügung gestellt werden müssen, wobei die Schiffe selbstverständlich deutsches Eigentum verbleiben und mit deutscher Besatzung versehen werden können. Diese Versorgung mit Lebensmitteln wird von zwei Kommissionen geregelt werden, eine, die die Lebensmittel aufkauft, hat ihren Sitz in Paris, während die andere, die mit der Verteilung und dem Transport beauftragt ist, ihren Sitz in London hat.

Der Wortlaut des Abkommens.

Die Unterzeichneten, zwischen dem Vollmachten, kraft deren sie den Waffenstillstandsvertrag vom 11. November unterzeichneten, haben heute folgenden Zusatzabkommen unterzeichnet:

1. Die Dauer des am 11. November abgeschlossenen Waffenstillstands ist um einen Monat verlängert, bis zum 17. Januar 1919, 5 Uhr (fünf Uhr) mittags. Diese Verlängerung um einen Monat wird unter Vorbehalt der Zustimmung der alliierten Regierungen bis zum Abschluß des Präliminarfriedens ausgedehnt werden.

2. Die Ausführung der Bedingungen des Abkommens vom 11. November, soweit dieselben zurzeit noch unvollständig verwirklicht sind, wird fortgesetzt und in der Zeit der Verlängerung des Waffenstillstands zu den von der internationalen Waffenstillstandskommission festgesetzten Vorschriften und nach den Befehlen des Oberkommandos der Alliierten zum Abschluß geführt.

3. Folgende Bedingungen wird dem Abkommen vom 11. November hinzugefügt: Das Oberkommando der Alliierten behält sich vor, wenn es dies für angezeigt erachtet, und um sich neue Erhebungen zu verschaffen, vor, die neutrale Zone auf dem rechten Rheinufer nördlich des Kölner Brückenkopfes bis zur holländischen Grenze zu besetzen. Diese Besetzung wird von dem Oberkommando der Alliierten sechs Tage vorher angezeigt werden.

Trier, 13. Dezember 1918.

Gen. L. Foch, M. D. Dohna, Admiral, Gen. Erzberger, A. Oberkirch, v. Winterfeldt, Janssen.

Die Klausel über die Verlängerung des Vertrages bis zum Abschluß des Präliminarfriedens sowie die dazugehörige Angabe vor Besetzung der neutralen Zone dem Kölner Brückenkopf bis zur holländischen Grenze wurden auf Vorschlag des Staatssekretärs Erzberger in das Abkommen aufgenommen.

Zu Beginn der Sitzung teilte Marschall Foch im Namen des amerikanischen Lebensmittelskontrollmeisters Hoover mit, daß die in Deutschland liegenden 25 Millionen Tonnen Schiffsraum unter Kontrolle der Alliierten zur

Versorgung Deutschlands mit Lebensmitteln

zur Verfügung gestellt werden müssen. In der Erklärung des Auftrages „Kontrolle der Alliierten“ in dem Sinne, daß hierbei die Schiffe selbstverständlich deutsches Eigentum verbleiben und mit deutscher Besatzung versehen werden können, antwortete Foch im Prinzip zustimmend. Aus den weiteren Bestimmungen geht hervor, daß diese Versorgung mit Lebensmitteln von zwei Kommissionen geregelt werden wird. Eine, welche die Lebensmittel aufkauft, hat ihren Sitz in Paris, während die andere, die mit der Verteilung und dem Transport beauftragt ist, ihren Sitz in London hat. Staatssekretär Erzberger erklärte sich mit dieser Regelung des Transports und dieser Benutzung deutschen Schiffsraumes einverstanden. Foch sagte zu, dieses Einverständnis dem Lebensmittelskontrollmeisters Hoover zu übermitteln, damit die Verhandlungen zwischen den Schiffsstillstandskommissionen und dem Ausmaß, der deutschseits für die Einführung von Lebensmitteln eingelegt ist, alsbald aufgenommen werden können. Diese Verhandlungen finden nicht in Spa statt.

Aus der Debatte ist weiter hervorgehoben, daß die Abgabe des Verkehrsmaterials

auf Grund der deutschen Verträge der sich geben wird, und zwar in der Weise, daß bis zum 18. Januar 1919 die auszuliefernden 500 Lokomotiven, 150 000 Eisenbahnwagen und 5000 Lastkraftwagen abgegeben sein werden. Der deutsche, nach langen Verhandlungen angenommene Vorschlag sieht im einzelnen vor, daß während der ersten zehn Tage vom 18. Dezember an täglich 110 Lokomotiven und 2400 Wagen, während der übrigen 21 Tage je 150 Lokomotiven und 3000 Wagen abgeliefert werden. Der französische Vorschlag auf Lieferung in fünfzig Tritten drängt nicht durch. Insbesondere gelang es auch, die von französischer Seite vorgeschlagenen Strafvorschriften für den Fall der Ablieferung von Material, dessen Zustand für nicht genügend erklärt wird, zu mildern. Von englischer Seite wurde verlangt, daß das Linienfahrzeug „Bade“ an Stelle des „Bongers“-Wagens abgeliefert werde, der nicht schiffbar ist. Letztere Forderung war bereits am 11. November im Falle von Compiegne gestellt worden, worauf von englischer Seite keine neue Forderung gestellt wurde. Staatssekretär Erzberger erklärte diese jetzt vorgeschlagene Forderung als ein Akt der Willkür und legte fest: ein. Die Engländer zogen jedoch ihre Forderung nicht zurück.

Der Vorschlag Erzbergers, betreffend die in Ostafrika befindlichen Kolonialgepäckstücke, wird von Marschall Foch genehmigt. Kurz vor 12 Uhr wird die Sitzung geschlossen.

Foch verläßt heute nachmittags 2 Uhr Trier. Die aus Spa eingetroffenen Mitglieder der Waffenstillstandskommission treten zu derselben Zeit die Rückreise an. Die von Berlin zurückgekehrten Delegierten werden abends über Rast-Wilhelmsruhe dorthin zurückgeführt.

Die deutsche Waffenstillstandskommission: Staatssekretär Erzberger.

Friedensvertrag vor Ende März?

W.B. London, 13. Dez. (Reuter.) Nach einem drahtlosen Telegramm vom Dampfer „George Washington“ an New Yorker Blätter werden die ersten nichtformellen Verhandlungen zwischen den leitenden Staatsmännern der

Alliierten am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag stattfinden. Es ist möglich, daß mit Rücksicht auf andere Angelegenheiten die Zusammenkünfte erst am 8. Januar wieder aufgenommen werden. Während dieser Pause wird Wilson die belgische, englische, französische und amerikanische Front besuchen, auch einen Abstecher nach Italien machen. Der Präsident hofft, daß der Friedensvertrag noch vor Ende März unterzeichnet wird.

Wilson in Europa.

W.B. London, 13. Dez. Der Dampfer „George Washington“ ist heute mittags um 12,07 Uhr in Brest eingetroffen.

Die Polizeitruppen in der neutralen Zone.

W.B. Berlin, 13. Dez. Die deutsche Waffenstillstandskommission teilt mit: Marschall Foch hat folgende Anordnungen über die Polizeioorganisation in der neutralen Zone Deutschlands getroffen: Zur Aufrechterhaltung der Ordnung dürfen deutsche Truppen, die grundsätzlich Polizeitruppen sind, in der neutralen Zone unterhalten werden. Das alliierte Oberkommando behält sich das Recht vor, die Gesamtzahl dieser Truppen zu begrenzen und zu kontrollieren. Dennoch muß die Ordnung normaler Weise durch die Ortsgendarmerie, ausnahmsweise durch Sicherheitsgarnisonen in besonders wichtigen Orten aufrecht erhalten werden. Die Polizeitruppen unterstehen den Zivilbehörden, die für ihre Verwendung verantwortlich sind. Im Falle von Unruhen dürfen die deutschen Behörden Vorschläge zur Verstärkung dieser Garnisonen dem Oberkommando der Alliierten einreichen. Als Verstärkungen dürfen Kavallerie, im Notfall Infanterie dienen. Die Polizei- und Sicherheitsgarnisonen dürfen keinesfalls in das besteschießbare Gebiet eindringen, sondern müssen sich zwei Kilometer von dessen Grenze entfernt halten. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind die großen Städte, die an der Grenze des besteschießbaren Gebietes liegen. Das deutsche Oberkommando teilt die Kommandanten der Polizeitruppen ein, die mit den gegenüberliegenden alliierten Militärbehörden verkehren und alle Verletzungen der Garnisonen oder Einheiten durchzuführen, die die Kontrolle der Alliierten notwendig macht. Die Kommandanten der Polizeitruppen unterstehen gleichfalls den Sicherheitsgarnisonen ihres Abschnittes. Die Gesamtstärke der Sicherheitsgarnisonen dürfen 10 Bataillone Infanterie und 10 Eskadrons Kavallerie nicht übersteigen. Sie werden von den deutschen Behörden nach Bedarf verteilt, wobei keine Garnisonen in der Umfassung zweier Bataillone übersteigen darf. Alle Mitglieder der Polizeitruppen erhalten besondere Abzeichen.

Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Presse im besetzten deutschen Gebiet.

1. Nicht gestattet sind Hinweise auf militärische oder wirtschaftliche Operationen oder Dispositionen der Alliierten, weder in Wort noch Bild.

2. Die Redakteure sind verantwortlich für die Veröffentlichung politischer Artikel. Nicht gestattet sind Hinweise auf extremistische oder revolutionäre Strömungen. Verboten ist eine absprechende Kritik der Verbandspolitik in irgendeinem Lande, das besetzte Gebiet eingeschlossen.

3. Es darf nichts veröffentlicht werden, was geeignet sein könnte, schlechte Beziehungen zwischen den Bewohnern der besetzten Gebiete und den Besetzungstruppen des Verbandes zu verursachen.

4. Es darf nichts veröffentlicht werden, was nach Stimmungsmache aussieht und darauf berechnet ist, den Geist oder die Disziplin der Verbandstruppen zu beeinflussen.

5. Alle Nachrichtentelegramme müssen der Zensur vorgelegt werden.

6. Nicht erlaubt sind Anzeigen in Kode- oder Chiffreschrift (code or cipher). Es ist eine Liste zu führen, die den vollen Namen und die Adresse jedes Inserenten enthält.

7. Der Gebrauch irgendeiner Sprache außer der deutschen ist ohne besondere schriftliche Erlaubnis nicht gestattet.

8. Die Redakteure sind persönlich verantwortlich für alles, was veröffentlicht wird, ohne vorher der Zensur vorgelegt worden zu sein. Es wird ihnen empfohlen, in Zweifelsfällen den Artikel vor der Aufnahme in die Zeitung der Zensur vorzulegen.

Wir geben unseren Lesern von diesen in Köln in Kraft gesetzten und daher vermutlich auch für uns bevorstehenden Bestimmungen Kenntnis und bitten sie, den dadurch gegebenen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Wir weisen schon in der letzten Sonntags-Ausgabe auf die Gesichtspunkte hin, die für uns in dieser Zeit maßgebend sind.

Frühere Einberufung der Nationalversammlung!

W.B. Berlin, 13. Dez. Berliner Blätter melden: Infolge der allmählichen Tage und dem immer stürmischer geäußerten Wunsch der Bevölkerung wird vermutlich die Wahl zur Nationalversammlung zu einem früheren

als ursprünglich angenommenen Termin stattfinden. Die Behörden beginnen bereits, sich mit dieser Möglichkeit vertraut zu machen und ihre Arbeit darauf einzustellen.

Eine Verständigung über die Grundlagen der neuen Verfassung.

Berlin, 13. Dez. Wie bekannt wird, haben die Verhandlungen im Reichsamt des Innern über die Grundlagen der neuen Verfassung Deutschlands zu einer Verständigung in fast allen wichtigen Punkten geführt, so daß die auswärtigen Teilnehmer in der Beratung gestern abend in die Heimat zurückkehren konnten. Das Reichsamt des Innern wird nunmehr den Entwurf ausarbeiten und denselben den zuständigen Stellen zur Begutachtung zugehen lassen.

Die Rheinschifffahrt.

W.B. Berlin, 13. Dez. Die heutige Besprechung mit der internationalen Schiffsverkehrskommission ergab folgendes: Grundsätzlich zugelassen ist der Verkehr von rechtsrheinischen nach linksrheinischen und von linksrheinischen nach linksrheinischen Stationen, desgleichen der Verkehr vom Ausland nach sämtlichen Rheinplätzen, der durch Kontrollposten in Immerich und Basel beaufsichtigt wird. Unterjagt ist der Güterverkehr von den linksrheinischen nach den rechtsrheinischen Stationen. Ausnahmen werden gestattet auf besonderen Antrag, der an die internationalisierte Kommission zu richten ist. Es ist unbedingt notwendig, daß alle Schiffsführer stets im Besitz ordnungsmäßiger Ladefreie sind. Die sofortige Freigabe aller festgehaltenen Kohlenfahrzeuge ist befohlen. Während der Übergangszeit bis zur vollständigen Einführung vorchriftsmäßiger Abzeichen und Ausweise entstehen dem Schiffspersonal keinerlei Schwierigkeiten.

Die Behandlung der Kriegsgefangenen.

W.B. Berlin, 12. Dez. Die Kommission zur Untersuchung der Anklagen wegen völkerrechtswidriger Behandlung der Kriegsgefangenen in Deutschland hielt unter dem Vorsitz des Professors Dr. Schilling am 11. Dez. eine Vollversammlung, nachdem sie am Vortage das Gefangenenerlager in Dömitz besichtigt hatte. In der Sitzung wurde über die bisherige Arbeit berichtet, die in der Hauptsache in der Durchsicht des ungemein umfangreichen Aktenmaterials des Auswärtigen Amtes besteht. Es handelt sich darum, über 1100 Aktenbände durchzugehen, in denen die Angelegenheiten der feindlichen Kriegsgefangenen enthalten sind. Es wurde festgestellt, welche Arten von Beschwerden zunächst zum Gegenstand der Untersuchung gemacht werden sollen. In den aus den verschiedenen Kreisen der Bevölkerung bei der Kommission gemachten Anregungen, ihre Arbeit auch auf die völkerrechtswidrige Behandlung deutscher Kriegsgefangener im Ausland zu erstrecken, wurde festgestellt, daß das Material hierüber schon an anderer Stelle gesammelt wird und zu geeigneter Zeit der Öffentlichkeit unterbreitet werde.

Der Verband gegen A. und E.-Mäße.

Basel, 12. Dez. Die „Morning Post“ meldet: Die Verbände verlangen Rückerstattung der an die Arbeiter- und Soldatenräte ohne Zustimmung des deutschen Reichstags gezahlten Staatsgelder und werden, wenn das nicht mehr möglich ist, Sicherheiten in Deutschland beschlagnahmen.

A. und E.-Rat Dresden über Mitarbeit des Bürgertums.

Dresden, 12. Dez. Aus Dresden wird gemeldet: Der Arbeiter- und Soldatenrat Groß-Dresden sprach die Überzeugung aus, die Sozialdemokratie könne die ungeheure Verantwortung ohne Bürgertum nicht tragen und ohne Bürgertum die gewaltigen Aufgaben nicht erfüllen.

Lloyd Georges Abrüstungsvorschlag.

W.B. Rotterdam, 12. Dez. Nach dem „Nieuwe Rotterdam Courant“ fragt der frühere Pariser Korrespondent der „Daily News“, Robert Zell, in einem Briefe, ob Lloyd George sich eigentlich seine erstaunlichen Äußerungen überlegt habe. Er habe erstens gesagt, daß die Dienstpflicht von den Friedensbedingungen abhängen, was belegen will, daß England sie beibehalten will, wenn die anderen Länder nicht zustimmen, sie aufzuheben; zweitens, daß er von allen Ländern fordern würde, ihre Dienstpflicht-Armeen aufzugeben, daß aber England selbst nicht die Pflicht habe, seine Flotte aufzugeben. Wir werden, schreibt der Korrespondent, vielleicht infinden sein, unsere früheren Forderungen dazu zu zwingen, die Dienstpflicht fallen zu lassen, kann aber jemand mit gesundem Verstand annehmen, daß unsere Verbündeten zustimmen werden, ihre Armeen aufzugeben während wir unsere Flotte behalten? Dieser naive Vorschlag bedeutet einfach, daß jedes Land mit Ausnahme von Großbritannien abzurüsten solle. Der Vorschlag würde uns zu den Herren der Welt machen, wenn die Vereinigten Staaten es nicht gut halten, uns unsere Oberherrlichkeit streitig zu machen, was wir wahrscheinlich tun werden. In diesem Falle würden wir einem ruinösen Wettbewerb im Schiffbau die Stirn bieten müssen. Die Abrüstungskosten würden höher werden als je.

Polizei-Verordnung.

Artikel 1. Nachstehende Verordnung gilt für das Gebiet der Armee. Sie ist in den Gemeinden in Kraft, in denen sie angeschlagen ist.

Artikel 2. Die deutschen öffentlichen Beamten haben sich ihnen anvertraut. Amt weiter aus. Sie versichern die Verwaltung der besetzten Gebiete unter der Leitung der Kontrolle der französischen Militärbehörden.

Aufenthaltsbescheinigung.

Artikel 3. Jede Person über 12 (zwölf) Jahre, die sich nach dem 1. August 1914 im Armeegebiet niedergelassen hat, oder die nicht gewöhnlich in demselben wohnhaft ist, hat innerhalb 2 Tagen nach dem Anschlag dieser Verordnung mit Legitimationspapieren und allen Urkunden, die ihren Aufenthalt in der Gemeinde rechtfertigen, persönlich auf dem Bürgermeisterei zu erscheinen.

Artikel 4. Innerhalb 5 Tagen nach Anschlag dieser Verordnung haben die mehr als 12 Jahre alten Einwohner, die vor dem 1. August 1914 in dem Armeegebiet anässig waren, eine Aufenthaltsbescheinigung für sich, ihre Kinder, ihre Dienstboten, ihre Verwandten und alle anderen Personen, die mit ihnen unter demselben Dach wohnen, bei dem Bürgermeisterei abzugeben.

Artikel 5. Jede Person über 12 Jahre muß eine Legitimationskarte haben. Die von der Militärbehörde beschriebene Unterschrift des Bürgermeisters wird auf die Legitimationskarte oder Aufenthaltsbescheinigung, die bereits im Besitze der Einwohner waren, beigefügt, und zwar nach Feststellung ihrer Identität und Anerkennung ihrer Eigenschaft als Einwohner der Gemeinde.

Jedem, der keine Legitimationskarte besitzt, haben die nötigen Auskünfte zu erteilen, damit ihnen eine solche in kürzester Frist ausgestellt werden kann. Die Unterschrift der Militärbehörde wird nur nach vorheriger Untersuchung gegeben.

Artikel 6. Das Verzeichnis der Personen, die ihre Aufenthaltsbescheinigung abgegeben haben, wird mit dem Verzeichnis der Bürgermeisterei unter seiner Verantwortung vervollständigt und der Militärbehörde zur Verfügung gestellt.

Artikel 7. Einwohner, die persönlich oder durch

1. daß heute den Vorschriften der Artikel 3 und 4 nicht nachgekommen seien,
2. von verletzten, verwundeten oder kranken Militärpersonen, die in dem Armeegebiet zurückgelassen waren, haben solche sofort bei der Militärbehörde anzeigen.

Verkehr.

Artikel 8. Niemand darf das Armeegebiet betreten oder verlassen, ohne Erlaubnis des die Armee kommandierenden Generals.

Artikel 9. a) Innerhalb der Gemeinde ist der Verkehr zu Fuß von 6 Uhr bis 20 Uhr. Er ist abseits der Straßen unterstellt, wenn es sich nicht um landwirtschaftliche Arbeiten handelt. b) Innerhalb der Gemeinde darf niemand ohne schriftliche Erlaubnis verkehren. — Um am Tage zu Fuß, mit Fahrrad, zu Pferd, mit Pferdewagen verkehren zu dürfen, muß man mit einem von der Ortsmilitärbehörde ausgestellten Begleitschein versehen sein. Um per Eisenbahn, im Automobil, mit Motorrad zu verkehren, ist eine spezielle Erlaubnis von dem die Armee kommandierenden General einzuholen.

Artikel 10. Nachts ist jeder Verkehr grundsätzlich zwischen 20—6 Uhr unterstellt. Jedoch können diese Stunden den Notwendigkeiten der wirtschaftlichen Verhältnisse entsprechend, von der Ortsmilitärbehörde auf Antrag der Kommunalverbände abgeändert werden. Die öffentliche Zeit ist die französische Zeit.

Beisammungen.

Artikel 11. Jede Anhäufung ist verboten.

Artikel 12. Keine Versammlung, keine Vorstellung, keine Beisammung irgendwelcher Art darf ohne Erlaubnis der Ortsmilitärbehörde und ohne Vorlegung und beglaubigte Annahme durch dieselbe des Programms stattfinden.

Briefe.

Artikel 13. Keine Zeitung, kein Buch, keine Broschüre, kein Plakat, keine Karte darf gedruckt, veröffentlicht oder verteilt werden, ohne Erlaubnis des die Armee oder das Armeegebiet kommandierenden Generals. Ein Exemplar jeder Druckschrift dieser Art muß der Behörde, welche die Erlaubnis zur Veröffentlichung erteilt hat, übergeben werden.

Artikel 14. Nur die mit einer schriftlichen Erlaubnis der Ortsmilitärbehörde versehenen Personen dürfen an öffentlichen und Privatplätzen den Deutschen, oder Zeitungsträgerberuf mit Wägern, Zeitungen, Broschüren, Zeichnungen, Notizen ausüben. Diese Erlaubnis kann zu jeder Zeit zurückgezogen werden.

Artikel 15. Jeder, der schriftlich oder mündlich solche Nachrichten oder solche, welche die öffentliche Ordnung stören könnten, verbreitet, wird strengstens bestraft.

Post, Telegraphen, und Telephonwesen.

Artikel 16. Bis auf weiteres müssen alle Briefe, Korrespondenzen, Postkarten, Telegramme auf dem Bürgermeisterei abgegeben werden; in größeren Städten, an den von dem Platzkommandanten bezeichneten Orten, um der Militärbehörde übergeben zu werden. Die Beförderung von Briefen oder Postkarten durch Privat- oder Militärpersonen ist strengstens untersagt.

Artikel 17. Der Gebrauch des Telefons ist untersagt, ausgenommen mit spezieller Erlaubnis des die Armee kommandierenden Generals für die Bedürfnisse der Zivilverwaltung oder auf Grund der Notwendigkeiten der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Artikel 18. Alle Telefon- und Telegraphen-Anlagen, unterirdische und oberirdische, drahtlose Telegraphie, unterirdische Leitungen und Kanalisierungen, die nicht dem öffentlichen Telegraphen- und Telephon-Dienst der Zivilverwaltung unterstehen, sind anzumelden. Alle vorhandenen Apparate müssen der Ortsmilitärbehörde innerhalb 8 Tagen nach Anschlag dieser Verordnung übergeben werden.

Briefkasten.

Artikel 19. Die Besitzer von Briefkästen haben sofort ihren Schließ der Militärbehörde zu melden und in Verzeichnis mit Beschreibung der Kästen zu übergeben. Die Schlüssel müssen Tag und Nacht aufbewahrt werden. Die Kästen dürfen nicht in einem

Rümpf oder in einem nichtschlossenen Schrank gehalten werden. Räumung von lebenden Briefkästen oder mündlichen Kästen ist untersagt. Schlüssel der Briefkästen oder Briefkasten müssen angezeigt werden.

Waffen und Munition.

Artikel 20. Der Verkauf und das Tragen von Waffen und Munition sind untersagt. Die Kriegswaffen (Gewehre, Revolver, Maschinengewehre, Granaten usw.), die Jagdwaffen, die scharfen Waffen, die Waffen aus Sammlungen und die Munition müssen der Militärbehörde innerhalb 2 Tagen nach Anschlag dieser Verordnung übergeben werden. Jede Person, die direkt oder durch Hörensagen das Verstecken von Waffen, Munition, militärischen Ausrüstungsgegenständen oder Material kennt, muß dies sofort bei der Ortsmilitärbehörde zur Meldung bringen.

Requisitionen.

Artikel 21. Die Requisitionen werden den französischen Befehlen gemäß durchgeführt. Die strengsten Strafen werden gegen alle Personen ausgesprochen, welche versuchen würden, sich jeder Requisition von Gegenständen und von Diensten zu entziehen.

Schnaps, Alkohole, Schankwirtschaften.

Artikel 22. Verkauf, Beförderung und Angebot von Schnaps oder geistigen Getränken sind untersagt. Dieses Verbot betrifft sowohl die Getränkeshändler als die Privatleute. Es wird keine Erlaubnis erteilt, neue Schankwirtschaften zu eröffnen. In diesem Verbot sind nicht eingeschlossen die für Apotheken, Krankenhäuser und zu gewerblichen Zwecken bestimmten Alkohole.

Artikel 23. Der Zutritt zu den Schankwirtschaften, Kaffee- und Restaurationen ist der Zivilbevölkerung untersagt von 20 Uhr bis 8 Uhr. Die Militärpersonen jeden Dienstgrades können diese Anstalten in nachstehenden Stunden besuchen, von 10.30 Uhr bis 18 Uhr und von 17 Uhr bis 20 Uhr.

Beschiedenes.

Artikel 24. Alle Zivilisten haben bei jeder Gelegenheit und an jedem Ort gegenüber den Offizieren der französischen und alliierten Armeen eine achtungsvolle Haltung einzunehmen. Der Polizeibeamter und die Agenten der öffentlichen Gewalt sowie die Eisenbahnbeamten und Förster haben die Offiziere zu grüßen.

Artikel 25. Das Tragen und der Gebrauch photographischer Apparate ist ohne schriftliche Erlaubnis der Ortsmilitärbehörde untersagt.

Artikel 26. Das Tragen der Gloden und der Gebrauch von Supen (Sicenen) werden von der Ortsmilitärbehörde genehmigt.

Artikel 27. Der örtlichen Militärbehörde sind zu melden: Niederlagen von Wägen oder zurückgelassenen Dokumenten, die Wägen oder Worne, die verlegt und im allgemeinen alle Tatsachen, deren Anzeichen für die gute Erhaltung und die gute Verwaltung des Landes von Nutzen ist. Jeder, der überführt wird, daß er Vorhandensein einer Tatsache, welche er den Militärbehörden hat anzeigen müssen, verschwiegen zu haben, wird strengstens bestraft.

Artikel 28. Ohne Rücksicht auf alle Maßnahmen, welche später getroffen werden können (die Befreiung, die Freisetzung usw.) sind die Preise aller zum Verkauf ausgestellten Waren festzusetzen, und zwar in Franken und in Mark, je nach der am Bürgermeisterei angeschlagenen Wertrechnung.

Strafen.

Artikel 29. Bei Räumung eines Verstoßes oder Verstoßes, namentlich gegen die Sicherheit des Heeres, wird der Urheber der Verletzung verhaftet und vor ein Kriegsgericht gestellt. Die Ortsmilitärbehörde ist befähigt, Strafen bis zu einem Jahre Zuchthaus und 1000 Franken Geldstrafe, Ausweisung, Verhaftung, Schließung der Handels- und Gewerbebetriebe zu verhängen. Verurteilung kann innerhalb 48 Stunden nach Bekanntgabe der Strafe bei der Militärbehörde, die letztere verhängt hat, eingelegt werden. Die Ortsmilitärbehörde ist befugt, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die zur Durchführung der Urteile geeignet erscheinen.

Vorliegende Verordnung tritt sofort nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Den 1. Dezember 1918.

Der Kommandierende General der Armee.

Anmerkung: Unter Ortsmilitärbehörde ist zu verstehen: Die kommandierenden Generale, die Divisionskommandanten, die Stadtkommandanten, die Ortskommandanten, die Kommandanten und tappenkommandanten.

(1) In größeren Städten kann der Platzkommandant die für die Aufenthaltsbescheinigung festgesetzten Fristen verlängern, wenn dies notwendig ist, um die Kommandanten am Bürgermeisterei auszuführen.

Auf Befehl des kommandierenden Generals der Armeegruppen veröffentlicht.

Wiesbaden, den 13. Dezember 1918.

Der Oberbürgermeister.

Bekanntmachung.

In Ausführung der Verordnung des kommandierenden Generals der französischen Armee hat jeder

Aufenthaltsbescheinigung

für seine Person und für alle an seinem Haushalt lebenden Personen, die Kinder über 12 Jahre, Verwandte, Bedienstete und sonstige Angehörigen, soweit sie keinen besonderen Aufenthaltsausweis zum Bezug von Lebensmitteln haben, abzugeben.

Die Formulare dazu werden ausgegeben in der Turnhalle, Schwanbacher Straße 8 (Turngesellschaft) für Bescheinigungen mit den Anfangsbuchstaben

A—B Montag, 16. d. M., vorm. 8½—12½ Uhr,
C—D Montag, 16. d. M., nachm. 2½—6½ Uhr,
E—F Dienstag, 17. d. M., vorm. 8½—12½ Uhr.

Die ausgefüllten Formulare sind an denselben Stelle abzuliefern für Bescheinigungen mit den Anfangsbuchstaben

G—H Dienstag, 17. d. M., nachm. 2½—6½ Uhr,
I—J Mittwoch, 18. d. M., vorm. 8½—12½ Uhr,
K—L Mittwoch, 18. d. M., nachm. 2½—6½ Uhr.

Die Einwohner werden im eigenen Interesse auf die sofortige Ausfüllung der Formulare hingewiesen, da auf Grund dieser nach genauer Nachprüfung die erforderlichen Legitimationskarten ausgestellt werden. Ueber die Abholung der letzteren erteilt besondere Bekanntmachung.

Wiesbaden, den 13. Dezember 1918.

Der Magistrat.

Bestattungs-Anstalt

u. Sargmagazin
Ernst Müller
Geogr. 1860, Fern. 576.
Wallufer Str. 3.
Erdb- und Feuer-Bestattung.
Transporte von und nach außerhalb.
Bestattungsordner des Vereins für Feuerbestattung. C. B.

Einige Liter Petroleum

zu kaufen gesucht.
H. Krämer, Ranan 26.

Anzüge

werden repariert, gebügelt, a. w. Militärkleider geändert.
Dirckshausen 5. 3.
nahe Schulstra.

Zur Beachtung!

Uebernehme Fahrten in der Stadt u. nach außen. 1- u. 2. Mann, sowie Anfahrten u. Rols, Kohlen u. Holz, a. Klein. Quantums.
Telephon 4459.
Roonstraße 13. 1. Stad.

Deutscher Schäferhund

auf den Namen Roland horend, entlaufen. Kennzeichen: Bunde an der Innenseite des linken Oberlappels. Wiederbringer erhält gute Belohnung. F 223
Dietrichsen - Mutterhaus
Bantienstraße 43.
Schiersteiner Straße 43.

Standesamt Wiesbaden

Sterbefälle.
Am 12. Dez.: Wochenscheinein-
dichter a. B. Karl Brüd, 89 J.
— 13.: Tagelöhner Karl Stob,
24 J.; Witwe Clara Müller,
geb. Holmer, 78 J.; Kind
Elisabeth Dohmen, 2 J.; Witwe
Elisabeth Anab, geb. Wern, 78 J.
14.: Schreiner Heinrich Kemnitz,
70 J.; Mathilde Wed, ohne
Stand, 29 J.

Statt Karten.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei dem und so schwer betroffenen Verluste unserer lieben Mutter, sowie für die zahlreichen Kranzspenden sagen wir allen unseren innigen Dank. Besonderen Dank Herrn Herr Dr. Weinede für die trostreichen Worte und dem Quartett des Männergesangsvereins für den erhebenden Grabgesang.

Geschwister Ries.

Wiesbaden, Dezember 1918.
Kapellenstraße 20.

Dankagung.

Für die überaus zahlreiche herzliche Teilnahme an dem und so schwer betroffenen Verluste unserer lieben Verstorbenen und die zahlreichen Kranzspenden, sagen wir auf diesem Weg unseren herzlichsten Dank.

Die trauernden Hinterbliebenen:
Theodor Heiland, Familie Karl Odwig.
Wiesbaden, den 10. Dezember 1918.

Todes-Anzeige.

Betroffenen, Freunden und Bekannten die tieftraurige Nachricht, daß unsere liebe, gute Mutter, Großmutter, Schwester, Schwägerin und Tante,

Frau Christiane Bernhardt

geb. Jäger
nach kurzem gebulldollem Leben im Alter von 74 Jahren sanft dem Herrn entschlafen ist.
Die tieftrauernden Hinterbliebenen:
Familie Heinrich Gerner
Fam. Emil u. Eduard Bernhardt
Familie Franz Wid.

Wiesbaden, Frankfurt a. M.,
Helmstraße 52 den 13. Dez. 1918.
Einäschung Montag nachmittag 4 Uhr
auf dem Südfriedhof.
Blumenspenden dankend verboten.



Auf dem Rückmarsche aus Rumänien — auf dem Wege zur Heimat, zum Vaterhaus! — starb unser herzensguter Sohn, Bruder und Schwager, der

Kriegsfreiwillige

August Schoen

Inhaber des Eisernen Kreuzes

im Alter von 28 Jahren, nachdem er in treuer Pflichterfüllung seit Kriegsbeginn bei mehrmaliger Verwundung für sein Vaterland in Ost und West gestritten hatte.

Unser 3. Opfer in dem so bellagenden Kriege.

Familie Albert Schoen.

Wiesbaden (Gustav-Adolfstr. 7), den 13. Dezember 1918.

Im Alter von nahezu 90 Jahren verschied gestern unser langjähriger erster Direktor, Herr

Karl Brüd.

Ueber 32 Jahre, von 1865—1897, leitete der Verstorbene die Vereinsgeschäfte mit strenger Sachlichkeit und Gewissenhaftigkeit. Durch wohlwollende und unparteiische Prüfung aller eingehenden Kreditgesuche und durch Hochhalten der Lehren unseres Altmeisters Schulze-Dehlig wußte derselbe der Genossenschaft von Anfang an neue Freunde und unbegrenztes Vertrauen zu verschaffen und so den Grundstein zu ihrem gegenwärtigen Ansehen zu legen. Als ihn 1907 sein leidender Zustand zum Rücktritt zwang, hat er bis zum Tode sein Interesse dem Verein bewahrt und stets aufrichtige Genugtuung empfunden, daß von seinen unter seiner Leitung aufgewachsenen Nachfolgern ganz in seinem Sinne weitergearbeitet wurde.

Wir werden des teuren Entschlafenen immer in Verehrung und Dankbarkeit gedenken.

Wiesbaden, den 13. Dezember 1918.

Der Aufsichtsrat und Vorstand des Vorschuß-Verein zu Wiesbaden

Angetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung.

Sehr schöne und praktische Weihnachts-Geschenke

empfehlen

Gustav Herzig, Wiesbaden
Webergasse 10.

Bitte beachten Sie meine Schaufenster.

Bei Reparaturen an Rolläden, Jalousien und Rollschutzwänden

wende man sich an **Schreiner E. Klapper, Dohheimer**
Straße 28. Schnelle fachm. Ausführung. Beste Preise.
Telephon 302 (Vierköpfig).

Kohlensparer

unentbehrlich für jeden Haushalt, sowie Wirtschaften,
Hotels, Krankenhäuser, Büroräume usw. Von Hochbau-
amtern, von vielen bel. Abt. und privaten Haushaltungen
glänzend begutachtet. — Bis 50% Kohlenersparnis. —
Preis je nach Größe von Mk. 15.— an. 1314

Jacob Cramer, Schlosserei,
Wiesbaden, Stiftstraße 24. — Telephon 8448.

Brillantringe Brillantohrringe Brillantbroschen Brillantkolliers

werden zu jedem
annehmbaren
Preis abgegeben
wegen Geschäfts-
auflösung.
Fr. Lehmann
Juwelier,
Kirchgasse 7.

Anzündholz und Abfallholz, sowie Kantholz, Bretter und Latten

liefert frei Haus

W. Gail Wwe., Schwalbacher Straße 2.
Telephon Nr. 84. 1352

Das Wiesbadener Rundreisenspiel

ist eine Spezialität u. das einzige Gesellschafts-
spiel, was die Jugend spielend unterrichtet, da-
her pädagogisch empfohlen, und sollte bei keiner
Weihnachtsbescherung fehlen.

Eigene Erfindung v. Verlag d. Spielwarenhandl.
H. Schweitzer, Ellenbogengasse 13.
Erstes u. ältestes Spielwarengeschäft am Platze.

Korsetten.

Aus zugegebenen Stoffen fertige alle Arten Korsetten
mit prima Zutaten (Friedensware) im eigenen Atelier.

Carl Goldstein,
Webergasse 18. 1300

Schulranzen u. Mappen

in großer Auswahl

sowie alle Lederwaren.

F. Meinecke, Sattlerei,
Grabenstraße 8.

2 Waggon Zwiebeln

1 Waggon Rotkraut

1 Waggon rote Speisemöhren

Verkauf an jedermann

und jedes Quantum bei

Knapp, Friedrichstraße 8.

Spezialität: = Skizzen = **Gratis** **Neuheit: Schneebilder**
erhält jeder bei einer Aufnahme von 6.— Mk. an das beliebte
„Geschenkbild“
vom 10. November bis 15. Dezember.
Gut durchheizte Räume.

Geöffnet Wochentags v. 9—1 u. 3—7 Uhr. Sonntags v. 10—2 Uhr.

Photographie E. Schmidt.
Michelsberg 1.

Malz-Trilecit bewährtes Nähr- und Kräftigungsmittel
für Kinder und Erwachsene, Fl. 3 Mk.
Meinverkauf: **Schützenhof-Apotheke,**
Langgasse 11. 1284

Karl Hack

Papierhandlg. und Buchbinderei
Rheinstraße 41, Ecke Luisenplatz.
Fernruf 2100. Gegründet 1880.

Papierhandlung.
Großes Lager aller Papiere, Schreib- und Zeichenbedürfnisse
für Büro, Schule und Haus, Geschäftsbücher, Druckarbeiten.

Buchbinderei.
Nach Einstellung des aus dem Felde zurückgekehrten, lang-
jährigen, früheren Gehilfen wieder eröffnet. Gute u. saubere
Ausführung aller Buchbinderarbeiten. Reparaturen.

Buchbinderei.
Nach Einstellung des aus dem Felde zurückgekehrten, lang-
jährigen, früheren Gehilfen wieder eröffnet. Gute u. saubere
Ausführung aller Buchbinderarbeiten. Reparaturen.

Buchbinderei.
Nach Einstellung des aus dem Felde zurückgekehrten, lang-
jährigen, früheren Gehilfen wieder eröffnet. Gute u. saubere
Ausführung aller Buchbinderarbeiten. Reparaturen.

Buchbinderei.
Nach Einstellung des aus dem Felde zurückgekehrten, lang-
jährigen, früheren Gehilfen wieder eröffnet. Gute u. saubere
Ausführung aller Buchbinderarbeiten. Reparaturen.

Buchbinderei.
Nach Einstellung des aus dem Felde zurückgekehrten, lang-
jährigen, früheren Gehilfen wieder eröffnet. Gute u. saubere
Ausführung aller Buchbinderarbeiten. Reparaturen.

Buchbinderei.
Nach Einstellung des aus dem Felde zurückgekehrten, lang-
jährigen, früheren Gehilfen wieder eröffnet. Gute u. saubere
Ausführung aller Buchbinderarbeiten. Reparaturen.

Buchbinderei.
Nach Einstellung des aus dem Felde zurückgekehrten, lang-
jährigen, früheren Gehilfen wieder eröffnet. Gute u. saubere
Ausführung aller Buchbinderarbeiten. Reparaturen.

Buchbinderei.
Nach Einstellung des aus dem Felde zurückgekehrten, lang-
jährigen, früheren Gehilfen wieder eröffnet. Gute u. saubere
Ausführung aller Buchbinderarbeiten. Reparaturen.

Buchbinderei.
Nach Einstellung des aus dem Felde zurückgekehrten, lang-
jährigen, früheren Gehilfen wieder eröffnet. Gute u. saubere
Ausführung aller Buchbinderarbeiten. Reparaturen.

Buchbinderei.
Nach Einstellung des aus dem Felde zurückgekehrten, lang-
jährigen, früheren Gehilfen wieder eröffnet. Gute u. saubere
Ausführung aller Buchbinderarbeiten. Reparaturen.

Buchbinderei.
Nach Einstellung des aus dem Felde zurückgekehrten, lang-
jährigen, früheren Gehilfen wieder eröffnet. Gute u. saubere
Ausführung aller Buchbinderarbeiten. Reparaturen.

Buchbinderei.
Nach Einstellung des aus dem Felde zurückgekehrten, lang-
jährigen, früheren Gehilfen wieder eröffnet. Gute u. saubere
Ausführung aller Buchbinderarbeiten. Reparaturen.

Buchbinderei.
Nach Einstellung des aus dem Felde zurückgekehrten, lang-
jährigen, früheren Gehilfen wieder eröffnet. Gute u. saubere
Ausführung aller Buchbinderarbeiten. Reparaturen.

Buchbinderei.
Nach Einstellung des aus dem Felde zurückgekehrten, lang-
jährigen, früheren Gehilfen wieder eröffnet. Gute u. saubere
Ausführung aller Buchbinderarbeiten. Reparaturen.

Buchbinderei.
Nach Einstellung des aus dem Felde zurückgekehrten, lang-
jährigen, früheren Gehilfen wieder eröffnet. Gute u. saubere
Ausführung aller Buchbinderarbeiten. Reparaturen.

Buchbinderei.
Nach Einstellung des aus dem Felde zurückgekehrten, lang-
jährigen, früheren Gehilfen wieder eröffnet. Gute u. saubere
Ausführung aller Buchbinderarbeiten. Reparaturen.

Buchbinderei.
Nach Einstellung des aus dem Felde zurückgekehrten, lang-
jährigen, früheren Gehilfen wieder eröffnet. Gute u. saubere
Ausführung aller Buchbinderarbeiten. Reparaturen.

Buchbinderei.
Nach Einstellung des aus dem Felde zurückgekehrten, lang-
jährigen, früheren Gehilfen wieder eröffnet. Gute u. saubere
Ausführung aller Buchbinderarbeiten. Reparaturen.

Buchbinderei.
Nach Einstellung des aus dem Felde zurückgekehrten, lang-
jährigen, früheren Gehilfen wieder eröffnet. Gute u. saubere
Ausführung aller Buchbinderarbeiten. Reparaturen.

Buchbinderei.
Nach Einstellung des aus dem Felde zurückgekehrten, lang-
jährigen, früheren Gehilfen wieder eröffnet. Gute u. saubere
Ausführung aller Buchbinderarbeiten. Reparaturen.

Buchbinderei.
Nach Einstellung des aus dem Felde zurückgekehrten, lang-
jährigen, früheren Gehilfen wieder eröffnet. Gute u. saubere
Ausführung aller Buchbinderarbeiten. Reparaturen.

Buchbinderei.
Nach Einstellung des aus dem Felde zurückgekehrten, lang-
jährigen, früheren Gehilfen wieder eröffnet. Gute u. saubere
Ausführung aller Buchbinderarbeiten. Reparaturen.

Buchbinderei.
Nach Einstellung des aus dem Felde zurückgekehrten, lang-
jährigen, früheren Gehilfen wieder eröffnet. Gute u. saubere
Ausführung aller Buchbinderarbeiten. Reparaturen.

Buchbinderei.
Nach Einstellung des aus dem Felde zurückgekehrten, lang-
jährigen, früheren Gehilfen wieder eröffnet. Gute u. saubere
Ausführung aller Buchbinderarbeiten. Reparaturen.

Buchbinderei.
Nach Einstellung des aus dem Felde zurückgekehrten, lang-
jährigen, früheren Gehilfen wieder eröffnet. Gute u. saubere
Ausführung aller Buchbinderarbeiten. Reparaturen.

Buchbinderei.
Nach Einstellung des aus dem Felde zurückgekehrten, lang-
jährigen, früheren Gehilfen wieder eröffnet. Gute u. saubere
Ausführung aller Buchbinderarbeiten. Reparaturen.

Buchbinderei.
Nach Einstellung des aus dem Felde zurückgekehrten, lang-
jährigen, früheren Gehilfen wieder eröffnet. Gute u. saubere
Ausführung aller Buchbinderarbeiten. Reparaturen.

Buchbinderei.
Nach Einstellung des aus dem Felde zurückgekehrten, lang-
jährigen, früheren Gehilfen wieder eröffnet. Gute u. saubere
Ausführung aller Buchbinderarbeiten. Reparaturen.

Buchbinderei.
Nach Einstellung des aus dem Felde zurückgekehrten, lang-
jährigen, früheren Gehilfen wieder eröffnet. Gute u. saubere
Ausführung aller Buchbinderarbeiten. Reparaturen.

Buchbinderei.
Nach Einstellung des aus dem Felde zurückgekehrten, lang-
jährigen, früheren Gehilfen wieder eröffnet. Gute u. saubere
Ausführung aller Buchbinderarbeiten. Reparaturen.

Buchbinderei.
Nach Einstellung des aus dem Felde zurückgekehrten, lang-
jährigen, früheren Gehilfen wieder eröffnet. Gute u. saubere
Ausführung aller Buchbinderarbeiten. Reparaturen.

Buchbinderei.
Nach Einstellung des aus dem Felde zurückgekehrten, lang-
jährigen, früheren Gehilfen wieder eröffnet. Gute u. saubere
Ausführung aller Buchbinderarbeiten. Reparaturen.

Buchbinderei.
Nach Einstellung des aus dem Felde zurückgekehrten, lang-
jährigen, früheren Gehilfen wieder eröffnet. Gute u. saubere
Ausführung aller Buchbinderarbeiten. Reparaturen.

Israelitischer Unterstützungsverein.

Sonntag, den 15. Dezember 1918, vormittags 10 Uhr,
findet im Gemeindefaal, Schulberg 3, die

Ordentliche Mitgliederversammlung
statt. Die Mitglieder werden gebeten, recht zahlreich
zu erscheinen. F608

Tagesordnung: 1. Jahresbericht;
2. Neuwahl des Vorstandes;
3. Bericht des Kassiers.

Der Vorsitzende:
Moritz Heimerdingers.

Deutschkathol. (freireligiöse) Gemeinde.

Erbauung
nachmittags 4 1/2 Uhr im Bürgerlaube des Rathauses von
Pred. Tschirn. Thema: „Religion außerhalb der Kirche“.
Lied 356. Der Kellner: Rarat.

Ich halte wieder Sprechstunden von 11
bis 12 und 3 1/2—5 1/2, Sonntags nur nach
Anmeldung.

Dr. Schlesinger

Spezialarzt für Ohren-, Nasen- und Halsleiden,
Wilhelmstraße 30, T. 5999.

Bom Felde zurück!

A. Rohmann, Mauritiusstraße 5.
Sprechzeit an Werktagen nachmittags v. 1—5 Uhr.

An Sonntag, den 15. Dezember, sind von mittags
1 Uhr ab nur folgende Wiesbadener Apotheken
geöffnet: Blücher-Apotheke, Dohheimer Straße 88,
Kronen-Apotheke, Gerichstraße 9, Drahnen-Apotheke,
Kammstraße 57, und Schützenhof-Apotheke, Lang-
gasse 11. Diese Apotheken werden auch den Nach-
mittagsstunden vom 15. Dez. bis einschl. 21. Dez.,
von abends 7 1/2 bis morgens 8 Uhr. 657

Ruhige Nerven,

Gedanken- und Willenskraft, Einwirkung des Geistes zu
freier Betätigung d. Persönlichkeit braucht der heimkehrende
Krieger nach der langen militärischen Entpersönlichung,
soziale Hemmungen im Willens- und Verstandesleben und
Schwächen des Körpers schwinden bei Anwend. der in
dem Buch „Die natürliche Lebenskunst“
gelehrten Methode. Mk. 2.—. Ferner werden erschienen:
„Psychologische Lebenskunst und Suggestion“. Mk. 1.50.
Auch persönl. Unterricht. Bestellungen erledigt.
Verlag Psychotratie, Obenstraße 10, 1.

10% Rabatt

gewähre ich bis Mittwoch,
den 18. Dezbr., auf alle

Briefpapiere

lose, in Packung und Geschenkkarton.

F. Zimmermann, Kirchgasse 29.

Unnoncen-Exped.

Aufnahme von Inseraten
in alle Zeitungen.
Heur. Sieb. n. Hauptp.

Rinderbett

Sehr schönes weiches
Roth-Ratt., alles verstellb.,
60 R. Eisenrahmen, 7. 2 r.

Frau Kannenberg

Seidene Kleiderstoffe!
200 sehr gute Gramm-
schon-Platten von 2—5 Mk.
(zum Aufhängen) in verl.
Eisenrahmen 7. 2 r.

Harmonium

oder Klavier
zu kaufen gesucht.
Zimmermann.

Leppiche, Käufer

Verlangen aller Art zu
f. auf. D. Sippert, Niehl-
straße 11, Telephon 4878.

Schauelfeuer

(mit Fell) zu kauf. gesucht.
Angebote unter D. 824 an
den Tagbl.-Verlag.

Haare färbt

Haare färbt u. schneidet
Kno. Krieger, Zimmer-
mannstraße 6, 1—5 Uhr.

Weyers Schreibstube

Dank. Str. 44. Tel. 3708.
Verf. alle schriftl. Arbeit
an bei billiger Berechnung.

Frankfurter Würstchen

hochfein, aus Kaninchenfleisch
Paar 1.95
empfiehlt täglich frisch

Karl Berneder

Langgasse 38 und
Hauptbrunnenstraße 11.

Petroleum

Ersatz, hell leuchtend,
ungefähr. Behördlich ge-
nehm. Verk.: Montag 9—2.
Rompe, Dotzh. Str. 84 Mt. I
Neuanfert. sam. Markt. v.

Belze

is. nach den neuesten Mod.
tadellos ausgeführt.
Jenny Matter,
Damenp. 11. Tel. 3927.

Prima Pferdefleisch

ohne Knochen.
S. Barmann Wwe., Erbenheim,
Neugasse 35.
Verkauf jeden Tag von morgens 8 bis nachmitt. 5 Uhr.